Jahrgang 10 Freitag, den 12. September 2014 Nummer 9

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

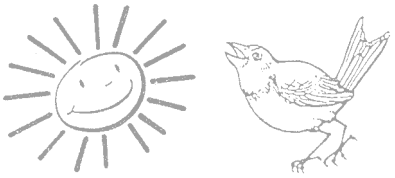

Herbst

Astern blühen schon im Garten;
Schwächer trifft der Sonnenpfeil
Blumen, die den Tod erwarten
Durch des Frostes Henkerbeil.

Brauner dunkelt längst die Heide,
Blätter zittern durch die Luft.
Und es liegen Wald und Weide
Unbewegt im blauen Duft.

Pfirsich an der Gartenmauer,
Kranich auf der Winterflucht.
Herbstes Freuden, Herbstes Trauer,
Welke Rosen, reife Frucht.

Detlev von Liliencron

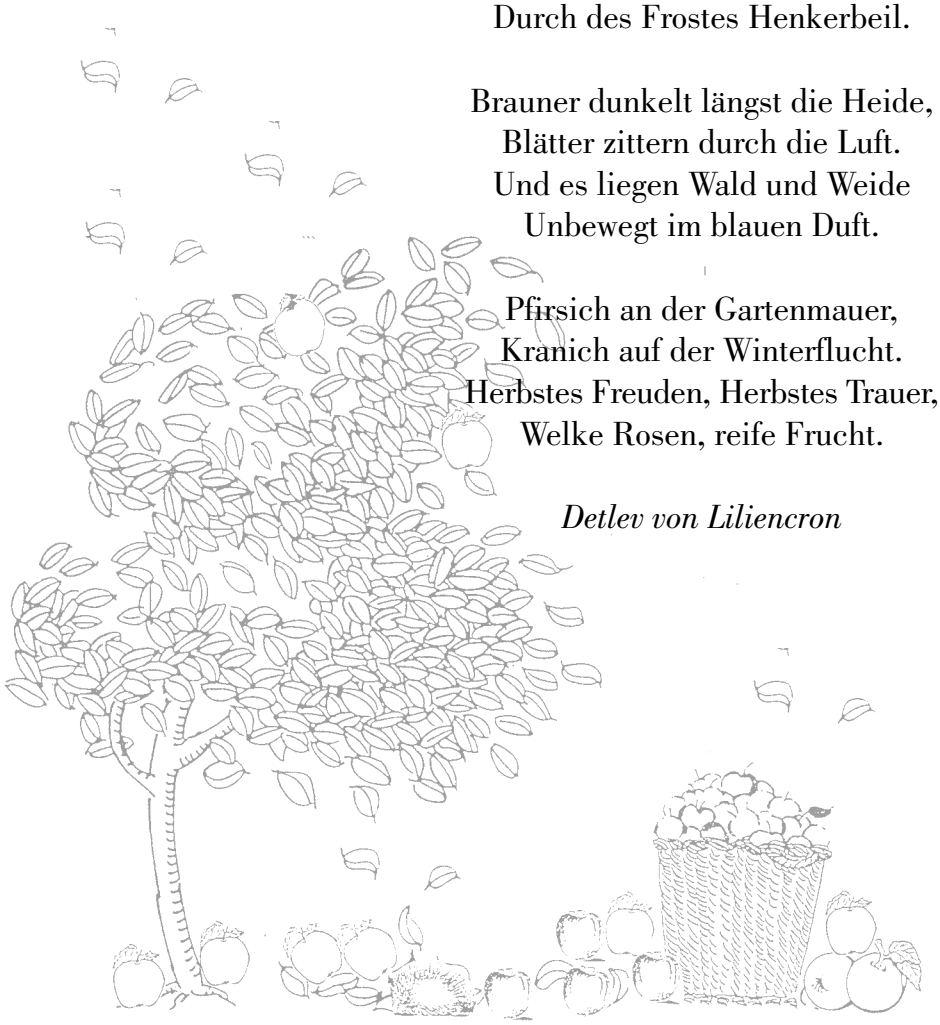

Inhalt

Aus dem Rathaus
Amtliche Bekanntmachungen
Seite 2

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung
Seite 9

Wir gratulieren
Seite 11

Aus den Ortsteilen
Seite 12

Vereine und Verbände
Seite 13

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtrat der Stadt Mansfeld und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt
Sitzungen des Stadtrates

§ 1
Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mit E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister.
(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt sollen die nötigen Unterlagen sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, können die Unterlagen ausnahmsweise nachgereicht werden.
(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 2
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3
Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
a) Personalangelegenheiten,
b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
c) Persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
e) Vergabeentscheidungen,
f) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5
Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
c) Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
d) Bekanntgabe von Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige städtische Angelegenheiten und Eilentscheidungen,
e) Einwohnerfragestunde,
f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
g) Anfragen und Anregungen,
h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,

nicht öffentlicher Teil

i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
j) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt Mansfeld haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7
Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt Mansfeld und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.
(3) Ein Zehntel, aber mindestens zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Stadtrat mündlich erteilt werden.

§ 8
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand.
Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.
(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Anzahl der Wortmeldungen eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden. Die Redezeit wird auf 3 (drei) Minuten festgelegt. Die Redezeit für die Ortsbürgermeister beträgt drei Minuten. Ausgenommen von dieser Redezeitbegrenzung ist der Bürgermeister, der Vorsitzende des Stadtrates und der Stadtrat, der einen Antrag in den Stadtrat einbringt.
(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9,
b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9
Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.
Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgezogen werden.
Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10
Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

a) Schluss der Rednerliste,
b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) Zurückziehung von Anträgen,
h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
j) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.
(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11
Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.
(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
a) Anträge zur Geschäftsordnung,
b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
c) weitergehende Anträge (insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),
d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.
(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12
Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel:
a) nicht als amtlich erkennbar ist,
b) leer ist,
c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13
Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
(2) Der Stadtrat kann nach erfolgter Unterbrechung:
a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungs-

punkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Bediensteter der Stadt Mansfeld und wird vom Bürgermeister benannt.
(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung der Tagesordnung,
d) die Tagesordnung,
e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit E-Mail zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind grundsätzlich dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen.
Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15
Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16
Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt
Fraktionen

§ 18
Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. Abschnitt
Ausschüsse des Stadtrates

§ 19
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
(2) Die Einladung zur Sitzung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
(3) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte:
a) Mitteilungen,
b) Beantwortung von Anfragen,
c) Anregungen
vorzusehen.
(4) Die Niederschrift zu den Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
(5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt
Öffentlichkeitsarbeit

§ 20
Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt
Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21
Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Mansfeld und seine Ausschüsse tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Mansfeld und seine Ausschüsse vom 17.05.2005 i. d. F. der 1. Änderung außer Kraft.

Mansfeld, den 26.08.2014

Gustav Voigt
Bürgermeister

Stadt Mansfeld - Siegel - 1

ausgefertigt am: 09.09.2014
durch

Gustav Voigt
Bürgermeister

Stadt Mansfeld - Siegel - 1

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Mansfeld

(Entschädigungssatzung)

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Die durch die Stadt zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Die in den nachfolgenden Paragrafen bezeichneten Personen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind auch die Kosten für die Inanspruchnahme privater Räume abgegolten. Davon ausgenommen sind die Kosten für Dienstreisen sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.
(2) Die Aufwandsentschädigungen mit Ausnahme der Sitzungsgelder werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstausfall, vorzugsweise an den Arbeitgeber, ersetzt.

Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 EUR ersetzt. Der Verdienstausfall wird für maximal 6 Stunden pro Tag gewährt. Erstattungen nach Satz 1 werden nur auf Antrag gewährt, ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.
(4) Reisekosten können entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen, können gewährt werden.
(5) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einem Betrag von 8,00 EUR/Stunde und maximal für 6 Stunden pro Tag erstattet.
(6) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Entschädigungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 2
Ortsbürgermeister

(1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt gemäß Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 - 31.21-10041, Teil 2, Ziff. 3.2.1, für den

Ortsbürgermeister Abberode	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Annarode	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Biesenrode	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Braunschwende	Auszahlung:	275,00 EUR
Ortsbürgermeister Friesdorf	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Gorenzen	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Großörner	Auszahlung:	370,00 EUR
Ortsbürgermeister Hermerode	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Mansfeld	Auszahlung:	470,00 EUR
Ortsbürgermeister Möllendorf	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Molmerswende	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Piskaborn	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Ritzgerode	Auszahlung:	185,00 EUR
Ortsbürgermeister Siebigerode	Auszahlung:	275,00 EUR
Ortsbürgermeister Vatterode	Auszahlung:	275,00 EUR

(2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen ist dem Stellvertreter für die über drei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend vom § 1 Abs. 2 nachträglich gezahlt.
(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3
Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.
(2) Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat 100,00 EUR.
(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
(4) Das Sitzungsgeld beträgt für den Stadtrat oder seine Ausschüsse 13,00 EUR je Sitzung und Tag.
Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
(5) Sitzungsgeld wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

§ 4
Aufwandsentschädigung und Stellvertretung des Vorsitzenden des Stadtrates

(1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR gewährt.
(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend vom § 1 Abs. 2 nachträglich gezahlt.

§ 5
Vorsitzende der Ausschüsse und der Fraktionen

(1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR pro Monat gewährt.
(2) Für Vorsitzende der Fraktionen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR pro Monat gezahlt.
(3) Im Falle der Verhinderung der in Absatz 1 und 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist den Stellvertretern für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend vom § 1 Abs. 2 nachträglich gezahlt.

§ 6
Mitglieder des Ortschaftsrates

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortschaftsrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.
(2) Der Pauschalbetrag richtet sich nach dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 - 31.21-10041, Teil 2, Ziff. 3.1, und beträgt je Kalendermonat für die Ortschaftsräte der Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Friesdorf, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn und Ritzgerode 8,00 EUR,
Braunschwende, Siebigerode und Vatterode 16,00 EUR,
Großörner 30,00 EUR und
Mansfeld 44,00 EUR.
(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
(4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Ortschaftsräte 13,00 EUR je Sitzung und Tag. Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
(5) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

§ 7
Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. Stadtwehrleiter	300,00 EUR
2. Ortswehrleiter	120,00 EUR
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 EUR
4. Jugendfeuerwehrwart der Ortsteile	60,00 EUR

Werden durch den Anspruchsberechtigten mehrere der o. g. Funktionen wahrgenommen, wird nur die am höchsten bewertete Funktion entschädigt.

(2) Im Falle der Verhinderung einer der in dem Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist den Stellvertretern für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend vom § 1 Abs. 2 nachträglich gezahlt.

(3) Der Träger des Brandschutzes gewährt den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren für die Teilnahme am Einsatz einen Pauschalbetrag von 5,00 EUR pro Einsatz, jedoch mindestens 60,00 EUR pro Jahr. Die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Anspruchsberechtigte länger als drei Monate nicht am Dienst (Einsatz und Ausbildung) teilgenommen haben. Voraussetzung für die Zahlung des Mindestbetrages von 60,00 EUR pro Jahr ist die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung.

(4) Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen nach dem Absatz 3 entfallen für die nach Absatz 1 bereits entschädigten Führungskräfte.

(5) In diesen Aufwandsentschädigungen sind alle mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Auslagen erfasst. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 1 Abs. 3 bis 6 über Dienstreisen sowie Verdienstausfall.

§ 8
Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung und Tag. Der Nachweis zur Sitzung erfolgt analog § 3 Abs. 5.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Mansfeld tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Mansfeld vom 07.12.2009 i. d. F. der 5. Änderung außer Kraft.

Mansfeld, den 26.08.2014

Gustav Voigt
Bürgermeister

ausgefertigt am: 09.09.2014
durch

Gustav Voigt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung am 14.07.2014

Beschluss-Nr. 01-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Stadtrat der Stadt Mansfeld liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 02-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Abberode liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 03-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Annarode liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 04-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Biesenrode liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 05-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Braunschwende liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 06-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Friesdorf liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 07-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Gorenzen liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 08-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Großörner liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 09-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Hermerode liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 10-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Mansfeld liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 11-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Möllendorf liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.12-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Molmerswende liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 13-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Piskaborn liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 14-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ritzgerode liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 15-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Siebigerode liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 16-05/14 SR:
Einwendungen gegen die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Vatterode liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 17-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt gemäß § 11 Abs. 4 GKG LSA, die bestimmten Vertreter Herrn Andreas Koch aus Großörner und Herrn Bernd Hojenski aus Großörner in die Verbandsversammlung des AZV „Wipper-Schlenze“ zu entsenden.

Beschluss-Nr. 18-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt gemäß § 11 Abs. 4 GKG LSA. die bestimmten Stellvertreter Herrn Hennry Strache aus Hermerode (Stellvertreter für Heim Koch) und Herrn Björn Hennig aus Großörner (Stellvertreter für Herrn Hojenski) in die Verbandsversammlung des AZV „Wipper-Schlenze“ zu entsenden.

Beschluss-Nr. 19-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt gemäß § 11 Abs. 2 GKG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA, den gewählten Vertreter Herni Wolfgang Thiel aus Braunschwende in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ zu entsenden.

Beschluss-Nr. 20-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt gemäß § 11 Abs. 2 GKG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA. den gewählten Stellvertreter Herrn Karsten Ecke aus Braunschwende in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ zu entsenden.

Beschluss-Nr. 21-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, den gewählten Vertreter Herrn Eberhard Freund aus Mansfeld in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ zu entsenden.

Beschluss-Nr. 22-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, den gewählten Stellvertreter Herrn Wolfgang Thiel aus Braunschwende in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ zu entsenden.
Beschluss-Nr. 23-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, den gewählten Vertreter Herrn Wilfried Heilek aus Annarode in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ zu entsenden.
Beschluss-Nr. 24-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, den gewählten Stellvertreter Herrn Eberhard Freund aus Mansfeld in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“, zu entsenden.
Beschluss-Nr. 25-05/14 SR:
Zur Deckung der Finanzierungslücke in Höhe von 71.200 € im Investitionshaushalt der am 05.05.2014 beschlossenen Haushaltssatzung 2014 werden in den aufgeführten Produktsachkonten (PSK) folgende Maßnahmen reduziert um:
- 5.200 € im PSK 111600 78310000
  Erwerb von übrigen Sachanlagen
- 20.000 € im PSK 111700 78510901
  Hochbaumaßnahme Friedhof Mansfeld, Wege mit Entwässerung,
- 25.000 € im PSK 541000 78520100
  Tiefbaumaßnahme Gehweg Mansfelder Straße Großömer.

Die Finanzierung der Maßnahmen im PSK 111700 78520500 - Tiefbaumaßnahme AZV-Anschluss in Abberode (6.000 €) und im PSK 541000 78520110 - Tiefbaumaßnahme Straße Gorenzen (15.000 €) erfolgt aus den noch vorhandenen Rücklagen der Ortsteile.
Damit ist die Finanzierungslücke geschlossen.
Der § 1 Punkt 2 d der Haushaltssatzung 2014 ändert sich damit von 1.174.000 € auf 1.123.800 €.
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt den Beitritt zur Haushaltssatzung 2014.
Mit dem Beitrittsbeschluss wird die Satzung geändert.
Beschluss-Nr. 26-05/14 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 3. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld zur Umlage des Verbandsbeitrages des Unterhaltungsverbandes Wipper-Weida.

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

ÖSA-Scheck für erfolgreiche Schadenprävention

Mansfeld, 27. August 2014. Schäden vergüten und Schadenverhütung belohnen: Die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) honorieren mit einer finanziellen Zuwendung, dass die Stadt Mansfeld im vergangenen Jahr die Schadenquote an ihrem Gebäudeeigentum - zum Beispiel durch Brände oder Wasser - erneut erfreulich gering halten konnte. Einen Scheck in Höhe von 1.300 Euro überreichten heute Andé Ulrich und Sebastian Ahlig von der ÖSA an den Mansfelder Bürgermeister Gustav Voigt.
Der Mansfelder ÖSA-Agenturleiter Ulrich erklärte dazu: „Als einheimischer Versicherer zahlen wir den bei uns versicherten Städten und Gemeinden für ihre vorjährige erfolgreiche Schadenprävention eine finanzielle Anerkennung. Daran halten wir auch fest, obwohl das extreme Hochwasser 2013 bekanntlich im Land hohe Schäden angerichtet hat und damit das Vorjahr eine große Herausforderung für uns als Versicherer war.“
Die Kommunen verwenden das Geld in der Regel für das Allgemeinwohl, zum Beispiel für soziale Einrichtungen oder Sportvereine. Den „gemeinen Nutzen“ hat sich die ÖSA in ihre Satzung geschrieben. „Gemeinnützig bedeutet auch, dass wir die Kommunen bei der Schadenverhütung unterstützen - durch qualifizierte Beratung und durch gemeinschaftliche Investitionen in Brand- und Einbruchmeldeanlagen oder in feuerwehrtechnische Ausrüstungen wie Wärmebildkameras.“ Bereits die Hälfte der Kommunen nutzt zudem das ÖSA-Unwetterfrühwarnsystem WIND.
Der öffentliche Versicherer unterstütze die Kommunen auch bei der Altersvorsorge für ihre aktiven Feuerwehrmitglieder, ergänzte ÖSA-Gebietsleiter Sebastian Ahlig mit Verweis auf die Feuerwehrrente der ÖSA. Dieses einzigartige Angebot gibt es nur in Sachsen-Anhalt, wo bisher 73 Rahmenverträge mit Städten und Gemeinden unterzeichnet und mehr als 6.200 Einzelverträge abgeschlossen wurden.

Stadtseniorenrat der Stadt Mansfeld sucht Mitglieder

Der in den letzten Jahren beobachtete Anstieg der Lebenserwartung ist auch mit einem Gewinn an „aktiven Jahren“ verbunden. Aktiv sein kann für Senioren z. B. auch darin bestehen, dass bestimmte Themen aufgegriffen, Sachen „angepackt“ werden und sich für Nachbarn, Freunde und alle anderen Mitbürger einzusetzen.
In der Stadt Mansfeld mit ihren 15 OT besteht schon ein Stadtseniorenrat mit folgenden Mitgliedern.
1. Stadtseniorenrätin, Frau Johanna Fogler, OT Großörner, Chausseestraße 28, 06343 Stadt Mansfeld
2. Stadtseniorenrätin, Frau Brigitte Drabon, OT Gorenzen, Untere Dorfstraße 08, 06343 Stadt Mansfeld
3. Stadtseniorenrat, Herr Edgar Weiland, OT Großörner, Chausseestraße 27, 06343 Stadt Mansfeld
4. Beirätin, Frau Undine Heisig, Leimbacher Kirchstraße 03, 06343 Stadt Mansfeld.

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat in seiner Sitzung am 05.05.2014 durch Beschluss die Mitglieder des Stadtseniorenrates und des Beirates bestätigt.
Haben Sie noch Fragen zur Arbeit des Stadtseniorenrates. Dann stehen Ihnen die oben genannten Mitglieder sowie Herr Oemler, Amtsleiter Kultur-, Sozial- und Hauptamt - Telefon: 034782 87163, gern zur Verfügung.
Sind Sie 60 Jahre alt und interessiert im Stadtseniorenrat mitzuarbeiten? Dann machen Sie doch mit! Wir würden uns sehr über Ihre Mitarbeit freuen. Vertreten Sie die Interessen und Anliegen unserer Senioren.
Bei Interesse melden Sie sich bitte persönlich oder schriftlich bei Herrn Oemler, Lutherstraße 09 in 06343 Stadt Mansfeld.
gez. Oemler
Amtsleiter Kultur-, Sozial und Hauptamt

Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 10. Oktober 2014

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Donnerstag, der 25. September 2014

Bundesfreiwilligendienst in der Stadt Mansfeld

Die Stadt Mansfeld verfügt über anerkannte Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst.
Da zurzeit vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben finanzielle Mittel ausschließlich für die Besetzung mit **unter 25-Jährigen** bereitgestellt werden, bietet die Stadt Mansfeld für diesen genannten Personenkreis einen freien Platz im Bereich Kultur im Gottfried-August-Bürger-Museum (Interimsausstellung in der Tenne) im Ortsteil Molmerswende an.
Der Freiwilligendienst ist in Vollzeit zu absolvieren und die/der Freiwillige ist verpflichtet, an 25 Seminartagen teilzunehmen.
Die/der Freiwillige erhält ein Taschengeld und wird kranken- und sozialversichert.
Weitere Informationen erhalten Sie unter 034782 87117.

Wer Interesse am Einsatz als Bundesfreiwilliger hat und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sendet seine Bewerbung bitte an:

Stadt Mansfeld
Stabsstelle
Lutherstraße 9
06343 Mansfeld

Im Auftrag
Möseritz
Leiterin Stabsstelle

Mitteilung aus dem Bau- und Ordnungsamt der Stadt Mansfeld

Seit dem 01.07.2014 sind für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld zwei Regionalbereichsbeamte (RBB) tätig. Es werden durch diese RBB zweimal wöchentlich Bürgersprechstunden durchgeführt. Die Sprechzeiten belaufen sich auf

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr.

Die Sprechstunden finden in der Schlossstraße 10, in 06343 Mansfeld statt. Erreichbar sind die RBB unter der öffentlichen Rufnummer 034782 90190.
Per Handy sind die beiden RBB wie folgt zu erreichen:
Frau Wagner 0160 2586291
Herr Scheibe 0160 2584980

Außerhalb der Dienstzeit ist zudem ein Anrufbeantworter geschaltet, auf denen Nachrichten hinterlassen werden können.
Knispel
Amtsleiter
Bau- und Ordnungsamt

IMPRESSUM

„Amtsblatt der Stadt Mansfeld“
Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.
- Auflage: 4.300
- Herausgeber, Druck und Verlag:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
  Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Geschäftsführer Andreas Barschtipan, „www.wittich.de/agb/herzberg“
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
- Anzeigenannahme/Beilagen:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15
- Anzeigenberaterin:
  Frau Jacqueline Becksmann, Telefon 03 47 43/6 20 10, Telefax: (0 35 35) 48 92 30,
  Funk: 01 70/2 82 86 81

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Veranstaltungen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

14.09.2014	Tag des offenen Denkmals in der Kirche mit dem Thema „Farbe“, zu Führungen sowie Kaffee und Kuchen lädt der Förderverein Laurentiuskirche Gorenzen e. V. ein
14.09.2014 ab 10.00 Uhr	Haus- u. Gartenführungen zu „Tag des offenen Denkmals“ Veranstalter: Natur u. Handwerk e. V. in Biesenrode
20./21.09.2014	Faszination Pilze - Pilze erkennen und vielseitig nutzen Veranstalter: Natur u. Handwerk e. V. in Biesenrode
02.10.2014 19.00 Uhr	Oktoberfeuer mit Fackelumzug und der Molmerswender Schalmeienkapelle in Braunschwende
02.10.2014 19.00 Uhr	Traditionsfeuer zum 03.10. in Hermerode
05.10.2014	Erntedankfest mit Konzert in der Laurentiuskirche Gorenzen Veranstalter: Förderverein Laurentiuskirche Gorenzen e. V.
18.10.2014 ab 14.00 Uhr	Kürbise-Anbau, Zubereiten und Dekorieren Veranstalter: Natur u. Handwerk e. V. in Biesenrode
24.10.2014 ab 15.30 Uhr	Ein Häuschen aus Rosen, von Nelken die Tür ... Die Geschichte des Poesiealbums - eine Veranstaltung zum Tag der Bibliotheken Veranstalter: Natur u. Handwerk e. V. in Biesenrode
01./02.11.2014	Geflügelausstellung in der Mehrzweckhalle in Gorenzen Veranstalter: Geflügelverein Mansfeld u. U. e. V.
08.11.2014 ab 14.00 Uhr	Kreatives Papierschöpfen - ein altes Handwerk neu erleben Veranstalter: Natur u. Handwerk e. V. in Biesenrode
29.11.2014 ab 14.00 Uhr	Floristik zur Adventszeit - ein Workshop für jedermann Veranstalter: Natur u. Handwerk e. V. in Biesenrode
06./07.12.2014	Weihnachtsmarkt auf Schloss Mansfeld
13.12.2014 15.00 Uhr	Rentnerweihnachtsfeier im Saal der Gaststätte „Brauner Hirsch“ in Braunschwende
20.12.2014 16.00 Uhr	Weihnachtsmarkt in Hermerode
27.12.2014 ab 10.00 Uhr	der Erbsbär geht mit seinen Burschen durch Braunschwende

Angebot in der Stadtinformation Mansfeld

Archäologie - Luther in Mansfeld (Forschung am Elternhaus)	14,00 €
Die Fabeln Martin Luthers	5,00 €
Die Lieder Martin Luthers	5,00 €
Martin Luther - Die 95 Thesen	2,50 €

Martin Luthers Tischreden	2,50 €
Hans Luther - Vater des Reformators Ein Mansfelder Hüttenmeister	6,00 €
Licht durchs Mansfelder Fenster Sechs Künstler und ihre Wettbewerbsbeiträge zur Neugestaltung der Grafenloge in der Kirche St. Georg	8,00 €
Wandern und Pilgern auf dem Lutherweg	9,50 €
Mansfeld - Reichtum der Provinz verfasst: Katrin Bohley	12,80 €
Schlösser und Burgen in Sachsen-Anhalt	12,95 €
Mansfeld - Das Handbuch der Unbekannten von Chrisine Stadel	10,00 €
Schloss Mansfeld (die Besitzverhältnisse und die baulichen Veränderungen) zusammengestellt von Karin Güntzel	10,00 €
Die Sachsenkriege unter Heinrich IV. und Heinrich V. verfasst Dr. Hartmut Lauenroth	12,90 €

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

OT Mansfeld

am 13.09.	Frau Regina Litke	zum 87. Geburtstag
am 15.09.	Herrn Otto Linsel	zum 98. Geburtstag
am 15.09.	Frau Erika Olschack	zum 75. Geburtstag
am 15.09.	Herrn Joachim von Zabiensky	zum 78. Geburtstag
am 17.09.	Herrn Günter Franke	zum 71. Geburtstag
am 17.09.	Frau Elfriede Marszalek	zum 86. Geburtstag
am 18.09.	Herrn Rolf Feuerberg	zum 73. Geburtstag
am 18.09.	Frau Ingrid Pfeiffer	zum 72. Geburtstag
am 20.09.	Herrn Erich Brauer	zum 89. Geburtstag
am 20.09.	Frau Rosemarie Chemnitz	zum 74. Geburtstag
am 20.09.	Herrn Harald Exner	zum 84. Geburtstag
am 20.09.	Herrn Hermann Pönicke	zum 85. Geburtstag
am 20.09.	Frau Käthe Räck	zum 71. Geburtstag
am 20.09.	Frau Ute Swoboda	zum 74. Geburtstag
am 21.09.	Herrn Manfred Marahrens	zum 74. Geburtstag
am 21.09.	Frau Ingrid Posselt	zum 74. Geburtstag
am 21.09.	Frau Margarete Worch	zum 79. Geburtstag
am 22.09.	Herrn Kurt Frydrychowski	zum 90. Geburtstag
am 22.09.	Frau Edda Janson	zum 74. Geburtstag
am 23.09.	Herrn Manfred Beileke	zum 79. Geburtstag
am 23.09.	Frau Dora Krämer	zum 84. Geburtstag
am 25.09.	Frau Christiane Dittmann	zum 71. Geburtstag
am 25.09.	Frau Brigitte Lehmbeck	zum 73. Geburtstag
am 26.09.	Frau Johanna Eckler	zum 88. Geburtstag
am 26.09.	Frau Edeltraud Kolditz	zum 74. Geburtstag
am 26.09.	Frau Marianne Leppek	zum 81. Geburtstag
am 27.09.	Herrn Horst Probst	zum 75. Geburtstag
am 27.09.	Herrn Harry Sturm	zum 74. Geburtstag
am 27.09.	Frau Gisela Ullrich	zum 74. Geburtstag
am 28.09.	Herrn Siegfried Göres	zum 73. Geburtstag
am 28.09.	Herrn Martin Hartthaler	zum 80. Geburtstag
am 28.09.	Frau Isolde Schmidt	zum 77. Geburtstag
am 29.09.	Frau Anni Frydrychowski	zum 89. Geburtstag
am 29.09.	Herrn Bernhard Gunga	zum 87. Geburtstag
am 29.09.	Frau Elfriede Kindeleit	zum 75. Geburtstag
am 29.09.	Herrn Klaus Pfeiffer	zum 73. Geburtstag
am 30.09.	Frau Gisela Breitschuh	zum 78. Geburtstag
am 30.09.	Frau Rita Enke	zum 78. Geburtstag
am 01.10.	Herrn Helmut Pollin	zum 89. Geburtstag
am 01.10.	Frau Hildegard von Zabiensky	zum 86. Geburtstag
am 02.10.	Frau Charlotte Riedel	zum 88. Geburtstag
am 03.10.	Herrn Günter Dittmann	zum 77. Geburtstag
am 03.10.	Herrn Dieter Hartung	zum 76. Geburtstag
am 05.10.	Herrn Wolfgang Nathow	zum 80. Geburtstag
am 06.10.	Frau Karin-Liesbeth Bormann	zum 73. Geburtstag
am 07.10.	Herrn Siegfried Freigang	zum 73. Geburtstag
am 07.10.	Herrn Theodor Schönau	zum 75. Geburtstag
am 08.10.	Frau Elinore Kummes	zum 83. Geburtstag
am 08.10.	Frau Erika Rühlich	zum 75. Geburtstag
am 09.10.	Frau Eva Apelt	zum 87. Geburtstag
am 09.10.	Frau Rita Vondran	zum 71. Geburtstag
am 09.10.	Frau Helene Wechselberger	zum 86. Geburtstag
am 10.10.	Herrn Manfred Siegel	zum 75. Geburtstag

OT Abberode

am 23.09.	Herrn Klaus-Jürgen Mattscherodt	zum 72. Geburtstag
am 03.10.	Frau Ruth Fügner	zum 84. Geburtstag

OT Annarode

am 18.09.	Herrn Hans Krah	zum 79. Geburtstag
am 04.10.	Frau Gerta Ziegner	zum 77. Geburtstag
am 05.10.	Herrn Siegmar Schulze	zum 80. Geburtstag
am 09.10.	Herrn Horst Kassner	zum 84. Geburtstag

OT Biesenrode

am 13.09.	Frau Anita Wiegand	zum 78. Geburtstag
am 23.09.	Frau Inge Hensel	zum 79. Geburtstag
am 26.09.	Herrn Heinrich Höhn	zum 83. Geburtstag
am 02.10.	Herrn Bernd Schöllner	zum 71. Geburtstag
am 09.10.	Frau Gisela Leuschner	zum 75. Geburtstag

OT Braunschwende

am 14.09.	Frau Melitta Rückrieme	zum 70. Geburtstag
am 17.09.	Herrn Ottomar Rückrieme	zum 82. Geburtstag
am 20.09.	Frau Gerda Herold	zum 77. Geburtstag
am 20.09.	Frau Brigitte Wunderlich	zum 76. Geburtstag
am 22.09.	Herrn Sigurd Böttger	zum 73. Geburtstag
am 22.09.	Herrn Ernst Stedtler	zum 74. Geburtstag
am 29.09.	Herrn Horst Hahn	zum 74. Geburtstag
am 29.09.	Frau Edith Hörold	zum 82. Geburtstag
am 29.09.	Herrn Hans Rückrieme	zum 79. Geburtstag
am 29.09.	Herrn Hans-Jürgen Schönau	zum 73. Geburtstag
am 06.10.	Herrn Hans-Dieter Kolditz	zum 71. Geburtstag

OT Friesdorf

am 16.09.	Herrn Christoph Schober	zum 75. Geburtstag
am 18.09.	Frau Ursula Pulze	zum 74. Geburtstag
am 18.09.	Frau Ingrid Worschech	zum 81. Geburtstag
am 19.09.	Herrn Rolf Heine	zum 78. Geburtstag
am 21.09.	Herrn Hans-Dieter Otto	zum 70. Geburtstag
am 28.09.	Frau Lilli Ohlhoff	zum 79. Geburtstag
am 10.10.	Frau Gertrud Brückner	zum 74. Geburtstag

OT Gorenzen

am 18.09.	Frau Christa Glanz	zum 92. Geburtstag
am 20.09.	Frau Elsa Krombholz	zum 79. Geburtstag
am 26.09.	Herrn Horst Thiele	zum 76. Geburtstag
am 01.10.	Frau Helga Schulze	zum 72. Geburtstag

OT Großörner

am 13.09.	Frau Renate Schneider	zum 81. Geburtstag
am 13.09.	Frau Bärbel Steinemann	zum 71. Geburtstag
am 14.09.	Frau Margrit Stollberg	zum 71. Geburtstag
am 16.09.	Herrn Burghard Kalies	zum 73. Geburtstag
am 17.09.	Herrn Kurt Schacht	zum 78. Geburtstag
am 17.09.	Frau Elke Trümpler	zum 73. Geburtstag
am 17.09.	Frau Irma Zimmer	zum 83. Geburtstag
am 18.09.	Frau Elli Eberhardt	zum 87. Geburtstag
am 18.09.	Herrn Hans-Wilke Trümpler	zum 73. Geburtstag
am 19.09.	Frau Gisela Baier	zum 78. Geburtstag
am 20.09.	Frau Brunhilde Becker	zum 88. Geburtstag
am 20.09.	Frau Rosel Vater	zum 75. Geburtstag
am 21.09.	Frau Ruth Köhler	zum 88. Geburtstag
am 21.09.	Herrn Horst Malich	zum 75. Geburtstag
am 22.09.	Frau Elisabeth Münch	zum 79. Geburtstag
am 24.09.	Frau Anneliese Kästner	zum 77. Geburtstag
am 26.09.	Herrn Helmut Meyer	zum 77. Geburtstag
am 27.09.	Frau Edelgard Schmelzer	zum 85. Geburtstag
am 29.09.	Herrn Helmut Segnitz	zum 79. Geburtstag
am 30.09.	Herrn Eduard Neduck	zum 84. Geburtstag
am 01.10.	Frau Karoline Baierl	zum 75. Geburtstag
am 02.10.	Herrn Gerd Franke	zum 70. Geburtstag
am 02.10.	Frau Viola Malich	zum 73. Geburtstag
am 03.10.	Frau Helene Wiesener	zum 79. Geburtstag
am 05.10.	Frau Gisela Grawe	zum 83. Geburtstag
am 06.10.	Herrn Alois Baierl	zum 78. Geburtstag
am 06.10.	Frau Elli Hesse	zum 81. Geburtstag
am 06.10.	Frau Irmtraud Schoppe	zum 70. Geburtstag
am 07.10.	Herrn Horst Michalak	zum 79. Geburtstag
am 08.10.	Frau Christl Lange	zum 74. Geburtstag
am 08.10.	Frau Irmgard Lorenz	zum 74. Geburtstag
am 09.10.	Frau Renate Völzke	zum 79. Geburtstag

OT Möllendorf

am 14.09.	Frau Ruth Döring	zum 85. Geburtstag
am 15.09.	Herrn Karl Tilg	zum 82. Geburtstag
am 17.09.	Herrn Rudi Dahlke	zum 83. Geburtstag
am 23.09.	Herrn Kurt Donath	zum 78. Geburtstag
am 08.10.	Frau Erna Döring	zum 92. Geburtstag

OT Molmerswende

am 24.09.	Herrn Hans Büttner	zum 76. Geburtstag
am 06.10.	Frau Elfriede Standtke	zum 82. Geburtstag
am 08.10.	Frau Renate Koschitzki	zum 80. Geburtstag

OT Piskaborn

am 01.10.	Herrn Hans-Joachim Brombeer	zum 75. Geburtstag
am 03.10.	Frau Karin Vogel	zum 73. Geburtstag
am 04.10.	Frau Edith Wölfer	zum 83. Geburtstag
am 10.10.	Herrn Wilhelm Münch	zum 84. Geburtstag

OT Ritzgerode

am 30.09.	Herrn Hans Kühl	zum 94. Geburtstag

OT Siebigerode

am 13.09.	Frau Rosmarie Schwarz	zum 75. Geburtstag
am 14.09.	Frau Hildegard Chmeler	zum 83. Geburtstag
am 17.09.	Herrn Richard Schwarz	zum 77. Geburtstag
am 19.09.	Frau Margarete Liefke	zum 74. Geburtstag
am 20.09.	Herrn Siegfried Becker	zum 82. Geburtstag
am 22.09.	Frau Anni Kneusel	zum 73. Geburtstag
am 24.09.	Herrn Heinz Liefke	zum 77. Geburtstag
am 27.09.	Herrn Winfried Kasper	zum 70. Geburtstag
am 30.09.	Herrn Wilfried Enke	zum 75. Geburtstag
am 01.10.	Herrn Alfred Zöckel	zum 74. Geburtstag
am 02.10.	Herrn Willi Balkow	zum 75. Geburtstag
am 04.10.	Herrn Joachim Muth	zum 80. Geburtstag
am 05.10.	Herrn Reiner Hoppstock	zum 71. Geburtstag
am 06.10.	Frau Ingeborg Heyer	zum 72. Geburtstag
am 06.10.	Herrn Gerhard Hörning	zum 86. Geburtstag
am 08.10.	Frau Ingeborg Hoske	zum 93. Geburtstag

OT Vatterode

am 17.09.	Herrn Günter Lietzbach	zum 70. Geburtstag
am 18.09.	Herrn Detlef Manteuffel	zum 71. Geburtstag
am 19.09.	Herrn Günter Knorr	zum 79. Geburtstag
am 20.09.	Frau Waltraud Zinke	zum 70. Geburtstag
am 23.09.	Frau Gerda Fügemann	zum 86. Geburtstag
am 25.09.	Frau Hannelore Hahndorf	zum 77. Geburtstag
am 27.09.	Frau Bärbel Dammann	zum 75. Geburtstag
am 28.09.	Herrn Richard Münch	zum 83. Geburtstag
am 30.09.	Herrn Erhard Franke	zum 71. Geburtstag
am 03.10.	Frau Geertruda de Leuw	zum 82. Geburtstag
am 03.10.	Herrn Gerhard Franke	zum 95. Geburtstag
am 03.10.	Herrn Werner Lorbeer	zum 75. Geburtstag
am 09.10.	Frau Bernhardette Oemler	zum 88. Geburtstag
am 10.10.	Herrn Dieter Schwarzbach	zum 75. Geburtstag

Aus den Ortsteilen

Ortsteil Biesenrode

Neuer Sportplatz in Biesenrode

Endlich, nach zwei Jahren vieler Hürden und Bemühungen, ist es uns zusammen mit der Stadt Mansfeld gelungen, einen Spielplatz in Biesenrode errichten zu lassen.

Am 31.07.2014 konnten wir diesen freudestrahlend mit vielen Kindern, Eltern, Großeltern und Sponsoren einweihen. Seit diesem Tag wird rege gerutscht, geschaukelt und gewippt und alle sind glücklich, endlich einen schönen zentral gelegenen Anlaufpunkt zu haben.

Deshalb möchten wir uns noch einmal recht herzlich bei allen Sponsoren und privaten Spendern aus Biesenrode sowie der Stadt Mansfeld bedanken, die den Kauf der Spielgeräte ermöglichten:

Sponsorenliste - Spielplatz Biesenrode
Landkreis Mansfeld-Südharz; Zukunftsfonds; Stadtwerke Hettstedt GmbH; Praxis für Physiotherapie, Frau Iris Wöhlert; ÖSA Versicherung; MIDEWA; Niederlassung Eisleben; Sparkasse Mansfeld-Südharz; envia Mitteldeutsche Endergie AG; Sven Kühne Bodenbeläge; Bauwerksanierung Erik Trenkel; Dammann Kulturtechnik GmbH; Dietrich Helfried Marks; Nadine Bornschein; Romy Kolbe; Lutz und Birgit Pfannschmidt; Andreas Koch; Marion Freund; Gasthof „Zum Einetal“ Inh. Ingo Klimm; Vorwerk Bau GmbH; Frank Wernicke
Heizung und Sanitär, Thomas Chowson; Lies Fußboden GmbH; Hydroflex GmbH; Schlauchfertigung und Industriebedarf
Für den Bau und die Aufstellung der wunderschönen Schaukel, Wippe, Wipptiere und des Kletterturms mit Rutsche bedanken wir uns sehr bei der Fa. Rheber Holz Design aus Schleiz und bei der Fa. Dammann-Kulturtechnik für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten.

Für die Ausgestaltung unserer Einweihungsfeier ein herzliches Dankeschön an die Stadt Mansfeld für ihre finanzielle Unterstützung, an Dirk Weidling der Gaststätte „Zur Wipperklause“ für das Sponsern der Grillparty, an den Schaustellerbetrieb Wolfgang Koschitzky für leckere Zuckerwatte für die Kinder und an den EDEKA-Markt Gabriel in Mansfeld für kostenlose Süßigkeiten. Ein besonderer Dank an die Mitteldeutsche Zeitung und Frau Messerschmidt vom Super Sonntag für tolle Artikel in den letzen beiden Jahren sowie an Frau Becker vom PUNKTum Fernsehen aus Hettstedt für ihren liebevoll gestalteten Fernsehbeitrag.

Mein persönlicher Dank geht an die intensivsten Mitstreiter der ersten Stunde, Ivonne Gobrecht und Heike Liebing, sowie an die fleißigen Eltern der Elterninitiative.
Kathrin Bösel
Elterninitiative Biesenrode

Vereine und Verbände

AWO-Ortsverein Mansfeld

Liebe AWO-Mitglieder und Mitbürger,
die Sommerpause ist zu Ende.
Aber wir feiern noch unser Sommerfest. Am Mittwoch, dem 17.09.2014, 15.00 Uhr, treffen wir uns im „Fuhrmannschen Gut“ in Benndorf.
Es gibt Kaffee und Kuchen, auch Gegrilltes, und sicher ein kleines Programm.
Die An- und Abfahrt kann organisiert werden. Melden Sie sich bitte bei Ihren Kassierern.
Wir benötigen für die ordentliche Organisation die Anzahl der Teilnehmer.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Unsere regelmäßigen Aktivitäten:
Computer- und Kreativ-Nachmittag:
Learning by doing
dienstags ab 16.30 Uhr in der Stadtinformation Mansfeld, Junghuhnstraße 02.
Am 02.09.2014 starten wir nach der Sommerpause durch, mit neuen Ideen und Anregungen.

Nordic Walking:
mittwochs ab 16.00 Uhr,
Treffpunkt: Bushaltestelle Schloss Mansfeld
Wir wünschen eine schöne Zeit bis zum Wiedersehen und allen, die nicht kommen können natürlich gute Wünsche, beste Gesundheit und vielleicht auch nette Begegnungen.
Ihr Vorstand - Ortsverein Mansfeld

Auf zum Wandern in das schöne Wipper Tal rund um Biesenrode

Da unsere Wanderung im Frühjahr dieses Jahres aus terminlichen Gründen leider ausfallen musste, lädt der Traditions- u. Heimatverein Biesenrode alle Wanderfreunde zu einer Herbstwanderung im schönen Wipper Tal ein.

Termin: Sonntag den 12. Oktober 2014
Treffpunkt: 10.00 Uhr Sportplatz Biesenrode

Auf Rucksackverpflegung kann wieder einmal verzichtet werden, da auf halber Strecke wieder ein kleiner Imbiss eingenommen werden kann.
Abschließen werden wir die Wanderung wieder mit einer deftigen Mittagsmahlzeit aus der Gulaschkanone.
Wir freuen uns schon auf alle Wanderfreunde und hoffen auf eine rege Teilnahme.

Traditions- und Heimatverein Biesenrode 05 e. V.
i. A. I. Weidling

Ziergeflügel- und Exotenausstellung

Die Sparte Ziergeflügel und Exoten aus Mansfeld OT Braunschwende führt die diesjährige **Ausstellung am 4. und 5. Oktober 2014**, jeweils **ab 10:00 Uhr** durch. Ausstellungsort ist die Turnhalle der Stadt Sangerhausen in **Wippra**.
Gezeigt werden Vögel aus verschiedenen Erdteilen.
Wie jedes Jahr gibt es eine Tombola und einen Tierverkauf.

Es laden ein die Spartenmitglieder
R. Stedtler

Malwettbewerb und Fohlentaufe

zum 10. Mansfäller Jutsfest auf dem Rittergut Rödgen

Am **13.09.2014, ab 11.00 Uhr** findet das **10. Mansfäller Jutsfest** auf dem Rittergut Rödgen statt. Dazu sind alle Kinder zwischen 3 und 14 Jahren aufgerufen, selbst gemalte Pferdebilder mit einem Namen für ein Hengstfohlen (der Name muss mit „L“ beginnen) auf dem Rittergut bis zum Jutsfest abzugeben oder einzusenden an den Reit- und Fahrverein Rödgen e. V., Rödgen 2, 06343 Mansfeld, OT Großörner. Vergesst nicht, euern Absender und Alter sowie Namen des Hengstfohlens anzugeben. Die Auswertung erfolgt zum Jutsfest. Mitmachen lohnt sich, denn es gibt tolle Preise zu gewinnen. Die Auswertung erfolgt an diesem Tag von einer unabhängigen Jury.

10. Mansfäller Jutsfest

13. September 2014, ab 11.00 Uhr - Rittergut Rödgen

ab 11.00 Uhr	Falknerin
ab 13.30 Uhr	Kinderschminken mit buntem Programm
ab 14.00 Uhr	Kaffee und Kuchen
15.00 Uhr	Showprogramm des SAALE-DUOS
16.00 Uhr	Kaspertheater
16.30 Uhr	Fohlentaufe
anschl.	Prämierung der Siegerbilder
18.00 Uhr	Disco
21.00 Uhr	Feuershow mit FUEGO BELLADONNA

außerdem:
Kinderreiten, Dosenwerfen, Malstraße, Darts, Karussell und Greifer

Flohmarkt von jedermann für jedermann
ohne Standgebühren, aber aus Platzgründen bitte nach vorheriger Anmeldung bis zum 10.09.2014 unter Telefon 034782 91751.

Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
gestalten und schalten!
VERLAG WITTICH
http://azweb.wittich.de

Biergarten im Johanniterhaus zieht Bilanz

Auch in diesem Jahr verzeichnete der Biergarten im Johanniterhaus, der nach dem Sommerfest bis zum September jeden Sonnabendnachmittag stattfand, wieder sehr hohen Anklang.

Dies lag sicherlich an den verschiedenen Programmen mit Drehorgelspieler, Live-Musik mit Gitarre und Gesang, oder auch der Blasmusik, die dieses Jahr den Abschluss bildete.

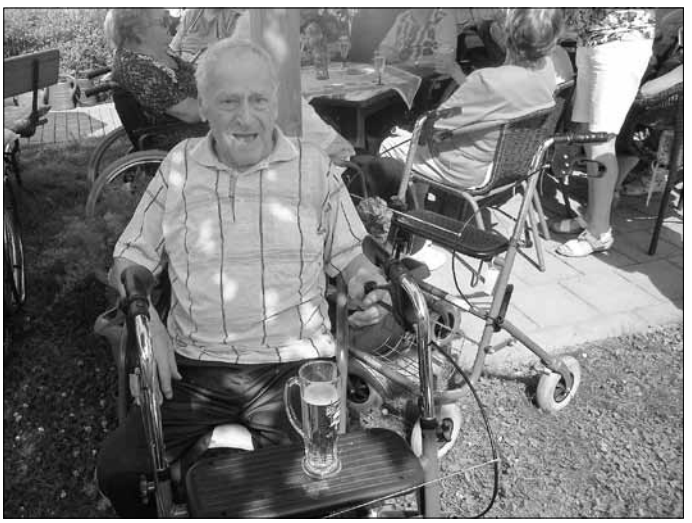

Reichhaltig war auch das Angebot an Speisen und Getränken. Ob Zwiebelkuchen, Bretzeln, Wein, Bier, Saft oder Sekt, dies alles konnte man sich schmecken lassen.

Dieses Jahr fand alles im neugestalteten Garten der Einrichtung statt, war doch erst neulich die Einweihung des neuen Pavillons und des dazugehörigen Ausschanks.

Auch die Gartenanlage wurde als sehr wohltuend empfunden, gleichsam als Paradies im Grünen und die Bewohner und Bewohnerinnen haben schon lange den Garten als „ihren“ Garten angenommen.

Erfreulich war auch die hohe Anzahl der Angehörigen und Gäste, die an diesen Samstagen mit dabei waren. Dadurch wurde jeder Biergarten zu einen erlebnisreichen Nachmittag.

Einrichtungsleiterin
Undine Heisig

Tag der offenen Tür

am 4. Oktober 2014 DEB in Leipzig

Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Leipzig lädt am 4. Oktober 2014, von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr, zum Tag der offenen Tür in der Industriestraße 85 - 95 ein. Die Veranstaltung soll den Besuchern einen Einblick in die Vielfalt der Angebote der Einrichtung ermöglichen. Es können die Ausbildungen zum Altenpfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Krankenpflegehelfer und Sozialassistenten absolviert werden. Auch Weiterbildungen wie z. B. zum Praxisanleiter in der Pflege sowie Fernlehrgänge im Bereich Pädagogik gehören zum Angebot.

Wer neugierig auf die Ausbildungsatmosphäre am Standort des DEB in Leipzig ist, kann die Fachräume der Einrichtung erkunden, sich über Ausbildungsabläufe und Ausbildungsinhalte informieren sowie in pädagogischen Unterrichtseinheiten hospitieren.

Weitere Informationen unter
Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen
Tel. 0341 305104-0
Fax 034 305104-1
E-Mail leipzig@deb-gruppe.org

Die Einladung zur 30. Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ ist in den Sangerhäuser Nachrichten vom 12.09.2014 veröffentlicht.
Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Kruse
SB Verwaltungsmanagement/Personal
Wasserverband „Südharz“
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 27719-211
Fax: 03464 27719-300
www.wasser-suedharz.de

Seit 01.05.2014 hat der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ seinen Namen geändert. Dieser lautet Wasserverband „Südharz“. Die Anschrift und Telefon-Nr. ist unverändert.

Gleichzeitig wurden die E-Mailadressen geändert. Sie erreichen die Mitarbeiter unter: (Nachname)@wasser-suedharz.de.

Anzeigen